

Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind (M 111)

[Art. 20 lit. a iVm Art. 21 der VO 1698/2005]

2.1 Förderung von Teilnehmern

2.1.1 Ziele

(1.) Fachliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch:

- Optimierung der Produktionstechnik, Produktivitätssteigerung, Kostensenkung, Ausschöpfung der Wachstumspotenziale, Marktorientierung und Kooperationen;
- Unterstützung bei der Dokumentation von Produktions- oder Verarbeitungsprozessen, bei betrieblichen Aufzeichnungen oder Qualitätsmanagementaufgaben;
- Erhöhung der Wertschöpfung durch bäuerliche Be-, Verarbeitung oder Vermarktung, Nutzung neuer Einkommenschancen durch Dienstleistungen oder weitere betriebliche Diversifizierung;
- Produktionsalternativen sowie Nutzung nachwachsender Rohstoffe oder erneuerbarer Energie;
- Verbesserung der Standards in der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Produktion in den Bereichen Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit, Umweltauflagen, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Landschaftserhaltung, Tiergesundheit, Tierschutz und den Funktionen des Waldes;
- Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Gesundheitsvorsorge oder der Lebensqualität am Bauernhof.

(2.) Qualifizierung der Unternehmerpersönlichkeit zur Stärkung des nachhaltigen und unternehmerischen Denkens und Handelns.

(3.) Qualifizierung zur verstärkten Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie

(4.) Qualifizierung zur Stärkung des naturschutz- und umweltrelevanten Denkens und Handelns der Landwirte

2.1.2 Förderungsgegenstand

Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen

2.1.3 Förderungswerber

Bewirtschaftler eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gemäß Punkt 1.5.1 und sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Es werden nur natürliche Personen gefördert.

2.1.4 Förderungsvoraussetzungen

2.1.4.1 Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.

2.1.4.2 Teilnahme an Berufsbildungsveranstaltungen:

- Mindestens 8 Unterrichtseinheiten bei Kursen und Seminaren (8 UE entsprechen einem Schultag; 1 UE entspricht 50 min);
- Qualifizierungskosten ab EUR 75,- pro Vorhaben und Teilnehmer;
- Mindestanwesenheitsdauer der einzelnen Teilnehmer: 80 %.

2.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

2.1.5.1 Zuschuss zu anrechenbarem Sachaufwand für die Teilnahme an der Berufsbildungsveranstaltung im Ausmaß von bis zu 83 % bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Berufsbildungsmaßnahmen und bis zu 66 % bei allen übrigen Berufsbildungsmaßnahmen.

2.1.5.2 Nicht anrechenbare Kosten: Verpflegungskosten

2.1.6 Förderungsabwicklung

2.1.6.1 Der Antrag muss nähere Informationen über die Berufsbildungsveranstaltung (z.B. Programm und Veranstalter) und bei Bedarf Angaben zum erwarteten Nutzen der Berufsbildung für den Förderungswerber enthalten.

2.1.6.2 Der Antrag kann auch mit Fax oder E-Mail bei der Bewilligenden Stelle eingereicht werden.

2.1.6.3 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut – siehe Punkt 2.2.6.6.

2.2 Veranstalterförderung

2.2.1 Ziele

(1.) Fachliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch:

- Optimierung der Produktionstechnik, Produktivitätssteigerung, Kostensenkung, Ausschöpfung der Wachstumspotenziale, Marktorientierung und Kooperationen;
- Unterstützung bei der Dokumentation von Produktions- und Verarbeitungsprozessen, bei betrieblichen Aufzeichnungen und Qualitätsmanagementaufgaben;
- Erhöhung der Wertschöpfung durch bäuerliche Be-, Verarbeitung oder Vermarktung, Nutzung neuer Einkommenschancen durch Dienstleistungen oder weitere betriebliche Diversifizierung;
- Produktionsalternativen sowie Nutzung nachwachsender Rohstoffe oder erneuerbarer Energie;
- Verbesserung der Standards in der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Produktion in den Bereichen Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit, Umweltauflagen, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Landschaftserhaltung, Tiergesundheit, Tierschutz und den Funktionen des Waldes;
- Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Gesundheitsvorsorge und der Lebensqualität am Bauernhof;

(2.) Qualifizierung der Unternehmerpersönlichkeit zur Stärkung des nachhaltigen und unternehmerischen Denkens und Handelns;

(3.) Qualifizierung zur verstärkten Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie

(4.) Bewusstseinsbildung für eine multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft;

(5.) Qualifizierung zur Stärkung des naturschutz- und umweltrelevanten Denkens und Handelns der Landwirt.

(6.) Koordination und Vernetzung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen.

2.2.2 Förderungsgegenstand

(1.) Erstellung von Bedarfsstudien oder Konzepten für Berufsbildungsmaßnahmen und Berufsbildungsprodukten;

(2.) Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Berufsbildungsmaßnahmen;

(3.) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Berufsbildungs- oder Informationsmaßnahmen;

2.2.3 Förderungswerber

2.2.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2: Juristische Personen und Personenvereinigungen, die Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen veranstalten.

2.2.3.2 Hinsichtlich forstlicher Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen auch Gebietskörperschaften gemäß § 142 Abs. 2 Z 6 iVm § 143 Forstgesetz 1975.

2.2.4 Förderungsvoraussetzungen

2.2.4.1 Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.

2.2.4.2 Der Veranstalter von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen muss zur Erfüllung seiner

Aufgaben die erforderlichen fachlichen, pädagogischen und administrativen Voraussetzungen erfüllen bzw. bereitstellen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen. Projektleiter, Kursleiter, Referenten und Trainer müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich und pädagogisch-didaktisch qualifiziert sein. Ab 1.1.2010 sind diese Voraussetzungen durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats über ein Qualitätsmanagement nachzuweisen.

2.2.4.3 Mindestdauer: Acht Unterrichtseinheiten (UE) pro Berufsbildungsmaßnahme und drei Unterrichtseinheiten pro Informationsmaßnahme (8 UE entsprechen einem Schultag; 1 UE entspricht 50 min).

2.2.4.4 Untergrenze für anrechenbare Kosten: EUR 400,--/Vorhaben

2.2.4.5 Bei allen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen ist eine Beschreibung des Vorhabens und eine Kostenkalkulation vorzulegen.

2.2.4.6 Im Rahmen von durch das BMLFUW anerkannten Arbeitskreisen für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen sind bundesweit abgestimmte EDV Programme für die Datenerfassung und Datenauswertung zu verwenden. Weiters haben die Leiter bzw. Verantwortlichen für die Arbeitskreise an der Erstellung von Bundesberichten über Ergebnisse und Konsequenzen der Auswertung unter Bereitstellung der erfassten Daten von mindestens 80 % der Mitgliedsbetriebe mitzuwirken, wobei die inhaltlichen und formalen Vorgaben des BMLFUW zu berücksichtigen sind.

2.2.4.7 Werden für Personen im Rahmen von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

2.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

2.2.5.1 Zuschuss zu anrechenbaren Investitionen, Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von bis zu:

- 100 % für Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des BMLFUW durchgeführt werden sind;
- 83 % bei durch das BMLFUW festgelegten bundesweiten Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse, Arbeitskreise für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen, Bildungskampagnen);
- 66 % bei allen sonstigen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen;

2.2.5.2 Folgende Investitionskosten sind anrechenbar: EDV- und Medienausstattung für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen und vom BMLFUW anerkannte Spezialsoftware für die Arbeitskreise für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen von Kennzahlen;

2.2.5.3 Nicht anrechenbare Kosten:

- Verpflegungskosten für Teilnehmer (inkl. Pausenverpflegung)
- Bauliche Maßnahmen;
- Büro- und Medienausstattung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann oder nach (landes-)gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Bestimmungen ohnedies aufzuweisen ist;
- Dienstleistungs- und Investitionsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.

2.2.6 Förderungsabwicklung

2.2.6.1 Bildungskonferenz:

Die Bildungskonferenz beim BMLFUW unterbreitet dem BMLFUW Vorschläge für Ziele, Themenschwerpunkte, bundesweite Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sowie Prioritäten für die Umsetzung. Bei der Zusammensetzung ist auf mögliche Unvereinbarkeiten Bedacht zu nehmen.

Die Festlegungen der Bildungskonferenz sind von den Bewilligenden Stellen bei der Auswahl und Durchführung sowie beim Förderungsausmaß der Vorhaben auf Landesebene zu berücksichtigen.

2.2.6.2 Alle bundesweit durch das BMLFUW festgelegten und auf Landesebene umgesetzten Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse, Arbeitskreise für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen und Bildungskampagnen) sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung vorzulegen und vorrangig umzusetzen. Alle übrigen Vorhaben mit einer Laufzeit von über 6 Monaten oder anrechenbaren Kosten über EUR 40.000,-- sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung ebenfalls vorzulegen.

2.2.6.3 Bei bundesländerübergreifenden Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.

2.2.6.4 Die Evaluierungsergebnisse sind mit dem Abschlussbericht der Bewilligenden Stelle bei der Endabrechnung vorzulegen.

2.2.6.5 Von den geförderten Bildungsprodukten gemäß Punkt 2.2.2 (2.) sind nach Fertigstellung Belegexemplare an das BMLFUW zu übermitteln.

2.2.6.6 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Bereich
Niederösterreich	LH	LW, FW

Bund BMLFUW – für Vorhaben gemäß Punkt 2.2.6.3

2.2.6.7 In jenen Fällen der Veranstalterförderung, in denen die mit der Bewilligung betraute Landwirtschaftskammer selbst oder eine Organisation als Förderungswerber auftritt, auf die die Landwirtschaftskammer bestimmenden Einfluss ausübt, hat die Bewilligung für das Bundesland Wien durch die Zahlstelle (AMA) und in allen anderen Bundesländern durch den Landeshauptmann zu erfolgen.